

du 25 juin 1891 (art. 87 ch. 2), mais en invoquant uniquement une fausse interprétation des art. 23 à 25 et 144 du code civil. Aussi bien est-il constant que la Cour de justice s'est bornée à l'examen de la question de savoir si la demanderesse, comme elle le soutient, était fondée à se mettre au bénéfice de l'art. 144 Cc, et si elle a cru devoir citer l'art. 7 lit. g de la loi de 1891, ce n'est pas que la demanderesse eût invoqué cette disposition, mais au contraire pour lui indiquer la voie qu'elle aurait dû suivre.

Le Tribunal fédéral prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

28. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. April 1926 i. S. Picard gegen Haymann.

Organisation der Bundesrechtspflege Art. 67 Abs. 3 : Unwirksamkeit der Berufung mangels Angabe des Streitwertes bzw. wegen unrichtiger Angabe des Streitwertes in der Berufungserklärung, wenn den sonstigen Akten kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden kann, ob der Streitwert wenigstens 4000 Fr. betrage oder nicht.

In seiner Berufungserklärung ist der Kläger zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Streitwert nach der Höhe des auf Moos entfallenden Gesellschaftsliquidationsanteiles bemesse, der nach seiner eigenen Angabe die Hälfte des auf die Gruppe Moos-Jung entfallenden Liquidationsanteiles ausmacht. Dagegen hat der Kläger zu Unrecht die letztere Summe auf 8628 Fr. 65 Cts. plus 1255 Fr. 60 Cts. = 10,084 Fr. 25 Cts. und folgerichtig die erstere auf 10,084 Fr. 25 Cts. : 2 = 5042 Fr. 12,5 Cts. beziffert. Denn wie der Kläger in seiner Eingabe vom 31. August 1923 an das Obergericht selbst bemerkte, sind zur Bestimmung der resp. Liquidationsanteile noch die Liquidationskosten abzuziehen, von denen die Gruppe Moos-Jung $\frac{2}{3}$ zu tragen hat.

Diese Kosten erschöpfen sich nun nicht etwa in dem dort angegebenen Betrage von 2810 Fr. 25 Cts. bzw. für die Gruppe Moos-Jung in $\frac{2}{3}$ davon = 1873 Fr. 50 Cts., sondern es sind noch hinzuzurechnen die Kosten der in Ziff. 2 der Vereinbarung vom 14. Februar 1924 vorgesehenen, wiederum den Parteianwälten übertragenen Liquidation der noch nicht liquidierten Aktiven, über deren Betrag den Akten auch nicht etwa bloss eine Mutmassung entnommen werden kann. Besteht somit der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme und stellt insbesondere weder die in der Berufungserklärung angegebene, noch die aus der Berufungserklärung in Verbindung mit der Eingabe vom 31. August 1923 zu ermittelnde Differenz den Wert des Streitgegenstandes dar, so musste der Kläger gemäss Art. 67 Abs. 3 OG in der Berufungserklärung den Streitwert angeben. Da er dieser Obliegenheit nicht nachgekommen ist, sondern sich darauf beschränkt hat, als Streitwert einen Betrag namhaft zu machen, welcher in Wahrheit nicht dem auf Moos entfallenden Liquidationsanteil entspricht und daher nach dem Gesagten nicht den Streitwert darstellt, und auch nicht etwa der Fall gegeben ist, dass der Streitgegenstand nach seiner Natur keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegen würde (vgl. BGE 42 II S. 301 f. Erw. 3), so ist nach ständiger Rechtsprechung auf seine Berufung nicht einzutreten (vgl. z. B. das oben zitierte Urteil und die Entscheidung des Gesamtgerichts in BGE 51 II S. 346 oben).